

GR_GERICHTE SF 2002 23 vom 10. Dezember 2002

GR Gerichte, 2002-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2002_23

FR: GR_GERICHTE SF 2002 23 du 10 décembre 2002

IT: GR_GERICHTE SF 2002 23 del 10 dicembre 2002

Regeste

gewerbsmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung etc. | Vermögen

Erwägungen

E. 32

Fahrausweis besitzen muss, den er für die Dauer der Fahrt aufbewahren und auf Verlangen jedem mit der Kontrolle betrauten Bediensteten vorweisen muss. b) H. fuhr in der Zeit vom 18. Mai 2002 bis zum 12. Juni 2002 mit dem Zug wiederholt auf der Strecke A. - S., Flums - A., Bad Ragaz - A., ohne im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein. Der zur Bestrafung erforderliche Strafantrag der GESCHÄDIGTE 11 liegt vor. Damit versties er gegen Art. 51 Abs. 1 lit. a des Transportgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 der Transportverordnung. 11.a) Der Richter bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB). Das Verschulden umfasst den gesamten Unrechts- sowie Schuldgehalt der konkreten Straftat. Der Bemessung der Strafe ist die Schwere der Tat zugrunde zu legen. Unterschieden wird beim Verschulden weiter in Tat- und Täterkomponente (BGE 117 IV 112 f.). Bei der Tatkomponente sind insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung desselben, die Willensrichtung, mit welcher der Täter handelte und seine Beweggründe zu beachten. Die Täterkomponente hingegen umfasst das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (BGE 118 IV 14, BGE 124 IV 44 f.). Bei der Berücksichtigung des Vorlebens des Täters können auch Vorstrafen, welche im Strafregister gelöscht beziehungsweise entfernt wurden, jedoch dem Gericht aus anderen Gründen zur Kenntnis gelangt sind, einbezogen werden (BGE 121 IV 3). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist ohne Bindung an feste Regeln die verschuldensgerechte Strafe zu finden. Die erwähnten, in die Waagschale zu legenden Elemente wirken sich auf das Mass der auszufällenden Strafe aus, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen. Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, so verurteilt ihn der Richter nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist dabei an das gesetzliche Höchstmass gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist daher im vorliegenden Fall der in Art. 139

E. 33

Ziff. 2 StGB vorgesehene Strafraumen von drei Monaten Gefängnis bis zu zehn Jahren Zuchthaus. b) Zu beachten ist im vorliegenden Fall, dass die nunmehr bekannt gewordenen und vorliegend zu beurteilenden Delikte durch den Angeklagten zu einem Teil vor seiner Verurteilung durch den Kreispräsidenten Chur vom 07. Mai 2002, wie auch vor seiner Verurteilung durch das Untersuchungsrichteramt Uznach vom 28. August 2001 begangen wurden. Den grössten Teil der vorliegend zu beurteilenden Delikte beging H. nachweislich vor Ausfällung des Strafmandates durch den Kreispräsidenten Chur, einen kleinen Teil, namentlich einzelne Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz, beging er sogar vor Ausfällung des Strafmandates durch das Untersuchungsrichteramt Uznach. So muss für diese neu zu beurteilenden Taten eine teilweise Zusatzstrafe zu diesen bereits gesprochenen Strafen ausgefällt werden. Bei der Bemessung dieser teilweisen Zusatzstrafe ist darauf zu achten, dass der Täter durch die doppelte Aburteilung nicht besser und nicht schlechter gestellt wird, als wenn alle zu einem Zeitpunkt verfolgbaren Taten in einem Urteil abgehandelt worden wären (Art. 68 Ziff. 2 StGB). Die Bemessung erfolgt auf die Weise, dass sich das Gericht vorerst fragt, welche Strafe es im Falle einer gleichzeitigen Verurteilung in Anwendung von Art. 68 Ziff. 1 StGB ausgesprochen hätte. Ausgehend von dieser hypothetischen Gesamtbewertung muss es anschliessend unter Beachtung der rechtskräftigen Grundstrafe und allfälliger anderer Zusatzstrafen die erneute Zusatzstrafe bemessen (BGE 109 IV 93). c) Das Verschulden von H. wiegt unter dem Gesichtspunkt der Tatkomponente schwer, hat er doch innerhalb von 8 1/2 Monaten 27 Diebstähle sowie zahlreiche weitere Delikte auch gegen das Strassenverkehrsgesetz und das Betäubungsmittelgesetz verübt. Zudem war er erst gerade am 15. August 2001 aus dem Strafvollzug bedingt entlassen worden. Indem H. kurz danach bereits wieder delinquierte, legte er einen erheblichen kriminellen Willen an den Tag. Auch nach der Verurteilung durch das Untersuchungsrichteramt Uznach vom 28. August 2001 sowie nach der Verurteilung durch den Kreispräsidenten Chur vom 07. Mai 2002 schreckte er nicht davor zurück, weitere Delikte zu begehen. Zudem scheinen ihn auch die diversen früheren Verurteilungen, welche im Wesentlichen die gleichen Tatbestände wie die vorliegend zu beurteilenden betrafen, nicht beeindruckt zu haben. Diese Vorstrafen sind denn auch strafehöhend zu werten. Strafschärfend wirken sich der Rückfall (Art. 67 StGB), die mehrfache Tatbegehung und das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen aus (Art. 68 Ziff. 1 StGB).

E. 34

Strafmildernd kann H. sein umfassendes Geständnis und seine Kooperationsbereitschaft zugute gehalten werden. Zu Gunsten des Angeklagten sind zudem seine, auch anlässlich der Hauptverhandlung wieder geäusserten Absichten, von der Drogensucht wegzukommen, zu werten. Ebenso seine gezeigte Reue und der Umstand, dass er das Unrecht seiner Taten heute einsieht. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass H. wohl unter einem gewissen Beschaffungsdruck und nicht aus reiner Gewinnsucht handelte. Strafmildernd (Art. 11 StGB) ist, dies gemäss übereinstimmenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft wie auch der Verteidigung, in sinngemässer Berücksichtigung des Gutachtens vom 04. August 2000 vorliegend die mittelschwere Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit von H. zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe und in Anbetracht der durch das Untersuchungsrichteramt Uznach und den Kreispräsidenten Chur bereits ausgesprochenen Strafen erscheint, zum Teil als Zusatzstrafe, eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten Gefängnis dem Verschulden und der Verhaltensweise von H. als angemessen und gerechtfertigt. d) Nach Art. 69 StGB rechnet das Gericht dem Verurteilten

die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe an, soweit der Täter diese nicht durch sein Verschulden nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Nach der neueren Praxis des Bundesgerichts darf von einer Anrechnung nur abgesehen werden, sofern der Beschuldigte durch sein – nach rechtsstaatlich vertretbaren Verfahrensgrundsätzen vorwerfbares – Verhalten nach der Tat die Untersuchungshaft in der Absicht herbeigeführt oder verlängert hat, um dadurch den Strafvollzug zu verkürzen oder zu umgehen (BGE 117 IV 404 ff.; Rehberg, Strafrecht II, 6. Auflage, Zürich 1994, S. 88). Als solches Verhalten gilt weder die bloße Verweigerung von Aussagen noch die einfache Bestreitung der dem Angeschuldigten vorgeworfenen Straftaten, sondern einzig das Aufstellen von unwahren oder irreführenden Behauptungen, welche die Behörden zu weiteren und unnötigen Erhebungen veranlassen oder der Missbrauch von Verteidigungsrechten zur Erreichung sachfremder Zwecke (BGE 105 IV 241, 103 IV 10). Ablehnungsgründe im Sinne der aufgeführten Rechtsprechung bestehen in Bezug auf H. nicht, so dass einer Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 80 Tagen an die Strafe gestützt auf Art. 69 StGB nichts entgegen steht. 12.a) Bei diesem Strafmass ist zu prüfen, ob dem Verurteilten für die zwölfmonatige Gefängnisstrafe die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges gewährt

E. 35

werden kann. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen sich nach Art. 41 Ziff. 1 StGB. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, bei deren Vorliegen der Verurteilte einen Anspruch darauf hat. Das Gericht verfügt indes über ein weites Ermessen (Stefan Trechsel, a.a.O., N 5 zu Art. 41 StGB). In objektiver Hinsicht ist zunächst erforderlich, dass die Freiheitsstrafe 18 Monate nicht übersteigt. Gemäss Abs. 2 der genannten Gesetzesbestimmung ist der Aufschub einer Freiheitsstrafe von Gesetzes wegen nicht zulässig, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat. In subjektiver Hinsicht müssen Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch die Anordnung der bedingten Strafe abgeschreckt und von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abgehalten. Es ist zu prüfen, ob eine günstige Prognose für künftiges Wohlverhalten gestellt werden kann, wobei in erster Linie der Grundsatz der Spezialprävention massgeblich ist (BGE 118 IV 100). b) Während das ausgesprochene Strafmass von zwölf Monaten Gefängnis die Anordnung des bedingten Strafvollzuges noch zulassen würde, scheidet dies indes an der Tatsache, dass der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat. So wurde H. am 09. Januar 2001 vom Bezirksgericht Werdenberg und S. zu einer Gefängnisstrafe von 14 Monaten verurteilt. Aus diesen Gründen kann die Frage, ob H. eine günstige Prognose gestellt werden kann, offenbleiben. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kommt somit bereits aus objektiven Gründen nicht in Betracht, womit die Strafe durch H. zu verbüssen ist. 13.a) Nach Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. b) Beim Angeklagten wurden mit Beschlagnahmeverfügung vom 23. September 2002 eine Kunststoffbox mit Spritzen und Löffel beschlagnahmt (act. 32.7). Diese beschlagnahmten Gegenstände werden gestützt auf Art. 58 Abs. 1 StGB gerichtlich

eingezogen und sind gemäss Art. 58 Abs. 2 StGB zu vernichten.

E. 36

14.a) Gemäss Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 6 kann das Gericht, um die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen zu verhüten, die Einweisung des Täters in eine Heilanstalt anordnen, wenn dieser rauschgiftsüchtig ist und die von ihm begangene Tat mit der Sucht im Zusammenhang steht. Ebenso kann das Gericht eine ambulante Behandlung anordnen. Art. 43 Ziff. 2 StGB ist entsprechend anwendbar. Gemäss Art. 44 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist es erforderlich, über den körperlichen und geistigen Zustand des Täters sowie über die Zweckmässigkeit der Behandlung ein Gutachten einzuholen. H. wurde diesbezüglich bereits vor knapp 2 ½ Jahren, am 04. August 2000 einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen. Die amtliche Verteidigerin wendete ein, das Gutachten sei überhaupt nicht mehr anwendbar, da es den Zustand von H. vor rund 2 ½ Jahren beschreibe und sich die Beurteilung innert dieser Zeit sehr wohl geändert haben könne. Gemäss Art. 13 StGB hat die Untersuchungs- oder die urteilende Behörde eine Untersuchung des Angeklagten anzuordnen, wenn sie Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hat oder wenn zum Entscheid über die Anordnung einer sichernden Massnahme Erhebungen über dessen körperlichen oder geistigen Zustand nötig sind. Dabei ist Art. 13 StGB auch anwendbar für die Beantwortung der Frage, wann ein neues Gutachten einzuholen ist, wenn der Angeklagte bereits einmal, in einem früheren Strafverfahren, begutachtet wurde und seither längere Zeit verstrichen ist (vgl. BGE 116 IV 274, 88 IV 51). Auf ein früheres Gutachten darf dann abgestellt werden, wenn nicht inzwischen veränderte Verhältnisse ernsthafte Zweifel wecken (Stefan Trechsel, a.a.O., N 2 zu Art. 13 StGB). Eine neue Begutachtung ist nur nötig, wenn seit der früheren Begutachtung Umstände eingetreten sind oder offenbar geworden sind, die den Richter daran zweifeln lassen, ob auf das frühere Gutachten noch abgestellt werden dürfe, oder wenn sich Zweifel darüber so gebietend aufdrängen, dass sie schlechterdings nicht unterdrückt werden können (BGE 88 IV 49). Losgelöst von der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, rein als Illustration der Komponente der „langen Zeit“, verneinte das Bundesgericht beispielsweise eine erneute Begutachtung beim Vorliegen eines zwei Jahre alten Gutachtens (BGE 106 IV 236) wie auch beim Vorliegen eines bereits acht Jahre alten Gutachtens (BGE 88 IV 49), bejahte eine erneute Begutachtung jedoch beim Vorliegen eines bereits 18 Jahre zurück liegenden Gutachtens (BGE 116 IV 273). Das Gutachten vom 04. August 2000 der Klinik P. wurde im Rahmen der Beurteilung einer von H. in der Zeit von Herbst 1998 bis Ende 2000 begangenen Diebstahlserie in Auftrag gegeben. Gegenstand der Begutachtung bildete die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Im Rahmen des vorliegenden Verfah-

E. 37

rens hat sich der Angeklagte für eine gleichartige Deliktsserie zu verantworten und auch die Suchtprobleme des Angeklagten haben sich zwischenzeitlich nicht verändert. Der Angeklagte war bereits damals schwerst drogenabhängig und bezog auch schon damals beim gleichen Arzt (Dr. med. C.) Methadon und Valium. Im Rahmen der Strafuntersuchung wurde der Angeklagte dahingehend befragt, ob die im Gutachten diagnostizierte Verminderung seiner Zurechnungsfähigkeit seiner Ansicht nach noch zutreffen würde. Dies wurde vom Angeklagten klar bestätigt, er mithin also mit der Begutachtung und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen ausdrücklich einverstanden war. Eine neuerliche Begutachtung in Bezug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit sei aus seiner Sicht nicht

notwendig (vgl. untersuchungs- richterliche Einvernahme vom 11. Juli 2002, act. 2.11). Ausgangspunkt der Begutachtung im Jahre 2000 stellte die gleiche Problematik, nämlich die gleiche Drogensucht, die gleiche Persönlichkeitsstörung und die gleichartige damit verbundene Deliktsserie des Angeklagten dar. Ohne sich dabei eine unzulässige Beantwortung nicht geläufiger Fachfragen anzumassen, ist für die Strafkammer aufgrund dieser Sachlage erstellt, dass eine erneute Begutachtung keine entscheidend neuen Schlussfolgerungen ergeben würde. Die von der Verteidigung geltend gemachte angebliche Änderung der Einstellung von H. vermag denn für sich allein auch noch keine veränderten Verhältnisse zu begründen, welche ernsthafte Zweifel an der Aussagekraft des vorgelegten Gutachtens zu wecken vermöchten. Alles spricht dafür, dass sich H. seit der letzten Begutachtung nicht wesentlich verändert hat, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die vorliegend zu beurteilende Deliktsserie bereits ein Jahr nach der Begutachtung begonnen wurde. Auf eine erneute Begutachtung kann damit verzichtet werden und für die vorliegende Beurteilung auf die im Gutachten aufgeführten Begründungen und Schlussfolgerungen abgestellt werden. b) An der Hauptverhandlung beantragte die Verteidigung die Anordnung einer ambulanten Massnahme. Der Staatsanwalt verwies diesbezüglich auf die Erwägungen im vorliegenden Gutachten vom 04. August 2000, wonach eine ambulante Massnahme als ungenügend beurteilt wurde und vom Gutachter demzufolge auch nicht empfohlen wurde. Damit könne eine solche auch nicht beantragt werden. Der Angeklagte wünschte die Anordnung einer ambulanten Massnahme, lehnte jedoch eine stationäre Therapie nach wie vor ausdrücklich ab. Im Gutachten der Klinik P. vom 04. August 2000 gelangte der Experte zum Schluss, dass die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit auf die dissoziale Persönlichkeitsstörung und die schwere Suchtmittelabhängigkeit von H. zurückzu-

E. 38

führen sei. Eine ambulante Massnahme würde dem Angeklagten keine ausreichende Sicherheit gewähren, von seinem deliktischen Verhalten mit Drogenkonsum wegzukommen. Eine entsprechende Behandlung, strukturell und inhaltlich gesehen sei denn auch nur in einer stationären Suchttherapie mit konsequenter sucht- und psychotherapeutischer Arbeit sinnvoll. Und selbst dabei seien die Erfolgsaussichten nur langfristig zu erwarten (vgl. act. 2.10 S. 22 und 23). c) Aufgrund der klaren Ausführungen des Experten erachtet die Strafkammer die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 6 StGB in casu als nicht gegeben. Die Anordnung einer ambulanten Massnahme, welche vom Experten ausdrücklich als unzureichend beurteilt wurde, würde die therapeutischen Ziele klar verfehlen. Über diese klare Aussage des Experten kann das Gericht denn auch nicht hinwegsehen. Zudem wäre eine von der Beurteilung des Experten abweichende Anordnung aufgrund der damit angemassen unzulässigen Beantwortung dem Gericht nicht geläufiger Fachfragen klar verfehlt. Auf die gerichtliche Anordnung einer ambulanten Massnahme ist demzufolge zu verzichten. Im Rahmen des Strafvollzuges steht es H. selbstredend frei, seinen Willen, sich behandeln zu lassen, freiwillig im Rahmen einer ambulanten Therapie umzusetzen. 15.a) Gemäss Art. 131 Abs. 3 StPO entscheidet das Gericht auch über fristgerecht eingereichte Adhäsionsklagen ohne Rücksicht auf den Streitwert. Die prozessuale Erforschung der materiellen Wahrheit im Interesse einer möglichst wirklichkeitsnahen Entscheidung über materielle Ansprüche darf jedoch nicht auf Kosten eines geordneten und gerechten Verfahrens erfolgen. In diesem Sinne hält Art. 131 Abs. 3 StPO einschränkend fest, dass das Gericht über die Adhäsionsklagen nur zu

entscheiden hat, sofern es die Akten zur Beurteilung des Zivilpunktes als ausreichend erachtet. Ist dies nicht der Fall, wird die Adhäsionsklage an den ordentlichen Richter verwiesen. Soweit es, wie in den vorliegenden Fällen, um Zivilansprüche als mittelbare Folge von Diebstahl geht, richten sich die Rechte und Pflichten der Geschädigten und das entsprechende Verfahren ausschliesslich nach Art. 131 Abs. 3 StPO und den daraus abgeleiteten Grundsätzen. Wenngleich Art. 131 StPO an die Form der Adhäsionsklage keine allzu hohen Anforderungen stellt, gilt doch festzustellen, dass die Klage lediglich aus Gründen der Prozessökonomie mit dem Strafverfahren verbunden ist, im übrigen aber grundsätzlich den Regeln der Zivilprozessordnung unterliegt. Auch der Adhäsionskläger hat deshalb bei seiner Eingabe die elementaren zivilprozessualen Former-

E. 39

fordernisse zu beachten. Insbesondere ist die Adhäsionsklage fristgerecht bis spätestens am zwanzigsten Tag nach Eingang der Verfügung betreffend den Schluss der Untersuchung, welche vorliegend am 23. September 2002 erging, einzureichen. Der Adhäsionsprozess dient seinem Wesen nach dazu, den Bestand privatrechtlicher Ansprüche obrigkeitlich verbindlich festzustellen, damit sie nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden können. Gerade im Hinblick auf das Vollstreckungsverfahren muss deshalb eindeutig feststehen, wer gegen wen einen Vollstreckungstitel hat, ansonsten der Anspruch nicht durchgesetzt werden kann. Als elementare Voraussetzung eines geordneten und gerechten Verfahrens hat der Kläger als Geschädigter deshalb auch seine Partei- und Prozessfähigkeit zu belegen und die Person, gegen welche sich sein Anspruch richtet - namentlich dann, wenn mehrere Personen als Schädiger in Frage kommen -, in genügender Form zu benennen (Art. 23 ff. und Art. 82 ZPO; Jürg Domenig, die Adhäsionsklage im Bündner Strafprozess, Diss. Zürich 1990, Seite 44 ff. und Seite 79 ff.). Zwar sind die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der im Strafprozess geltenden Instruktionsmaxime verpflichtet, die materielle Wahrheit zu ergründen. Der Untersuchungsgrundsatz erfährt aber im Adhäsionsverfahren eine nachhaltige Einschränkung, indem gemäss Art. 129 Abs. 2 StPO der Untersuchungsrichter jederzeit berechtigt ist, Beweisanträge abzulehnen, falls diese mit dem Zweck der Strafuntersuchung nicht vereinbar erscheinen oder den Gang des Verfahrens verzögern können. Auch kann aus der im Untersuchungsverfahren geltenden Instruktionsmaxime nicht abgeleitet werden, dass im Rahmen des Gerichtsverfahrens bei der Adhäsionsklage die Officialmaxime zu berücksichtigen wäre und die Sammlung des Prozessstoffes nebst den Parteien auch dem Gericht obliegt. Es ist vielmehr - wie beim ordentlichen Zivilprozess - grundsätzlich Sache der Parteien, dem Gericht den Tatbestand darzulegen und auch zu beweisen. Der Geschädigte hat deshalb die Möglichkeit, seine Klage spätestens bis zum zwanzigsten Tag nach Eingang der Schlussverfügung durch schriftlich formulierte Begehren bei der Staatsanwaltschaft einzureichen, die sie dem zuständigen Gericht übermittelt (Art. 130 Abs. 2 StPO). Der Angeklagte erhält vom Gerichtspräsidenten Gelegenheit, zur Adhäsionsklage Stellung zu nehmen und eine Aktenergänzung zu beantragen. Lediglich der Angeklagte, nicht aber der Adhäsionskläger, hat - was eine grammatikalische Auslegung des Art. 131 Abs. 3 StPO ergibt - das Recht, anlässlich der Hauptverhandlung seinen Antrag auf Aktenergänzung wieder aufzunehmen. Der Adhäsionskläger ist deshalb gehalten, sämtliche Beweismittel, mit welchen er seinen Anspruch zu belegen beabsichtigt, fristgerecht bei Anhebung der Adhäsionsklage zu benennen

E. 40

und - soweit sich diese noch nicht bei den Untersuchungsakten befinden - auch einzureichen. Da der Adhäsionsprozess der Dispositionsmaxime untersteht, ist es Sache der Parteien, das Thema des Prozesses zu bestimmen. Die Klage muss erkennen lassen, welche Leistungen der Kläger vom Beklagten beansprucht. Das Gericht ist an die Anträge insoweit gebunden, als es grundsätzlich dem Kläger in seinem Urteil weder mehr noch anderes zusprechen darf, als dieser selbst verlangt hat. So postuliert Art. 130 Abs. 2 StPO, dass die Adhäsionsklage zumindest ein schriftlich formuliertes Begehren zu beinhalten hat (PKG 1970 Nr. 18). Forderungen bis zu Fr. 2'000.-- können auch zu Protokoll gegeben werden (Art. 130 Abs. 3 StPO). Mit der Formulierung des Anspruches wird gemäss Art. 130 Abs. 4 StPO der Leitschein im Sinne der Zivilprozessordnung ersetzt. Art. 71 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO in Verbindung mit Art. 73 ZPO verlangt bei der Forderungsklage die Bezifferung des Streitwertes im Leitschein. Da diese Regelung mutatis mutandis auch für die im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemachten Zivilklagen gilt, gehört zu jeder auf die Ausrichtung einer Geldleistung gerichteten Adhäsionsklage zumindest die genaue Angabe der Forderung in Wort oder Zahl (PKG 1960 Nr. 56). b) Im vorliegenden Verfahren reichte die Geschädigte am 29. Juli 2002 eine Adhäsionsklage im Umfang von Fr. 366.20 ein. Diese Adhäsionsklage wurde form- und fristgerecht eingereicht. Vom Angeklagten wurde diese Forderung anerkannt. Von der Anerkennung dieser Adhäsionsklage durch den Angeklagten wird damit vom Gericht Vormerk genommen. 16. Die Kosten der Strafuntersuchung, des Gerichtsverfahrens sowie der amtlichen Verteidigung gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Verurteilten (Art. 158 Abs. 1 StPO). Die vom ursprünglichen amtlichen Verteidiger im Anschluss an die Urteilsfällung noch geltend gemachten Kosten gehen zudem im Umfang von Fr. 839.30 zusätzlich zu Lasten des Verurteilten. Demgegenüber sind die Kosten der angerechneten Untersuchungshaft und jene des Strafvollzuges vom Kanton Graubünden zu übernehmen (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.